

Lockerung der COVID-19 Bestimmungen an Schulen

Mit dem Start der dritten Etappe zum Hochfahren des Schulsystems ab 3. Juni 2020 werden die Hygienevorschriften zum Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 vereinfacht und gleichzeitig die Gestaltungsmöglichkeiten am Schulstandort erweitert.

Grundsätze für den Schulbetrieb

Die Grundsätze für den Schulbetrieb bis zum Ende des Schuljahres lauten:

1. Der **Schichtbetrieb** zur Verdünnung der Schülerzahlen wird fortgesetzt.
2. Die aktuellen **Stundenpläne** bleiben aufrecht und müssen nicht verändert werden.
3. Die folgenden **Hygienemaßnahmen** sind weiterhin zu beachten:
 - a. **Abstand halten.** Zwischen den Personen soll eine Distanz von mindestens 1 Meter eingehalten werden.
 - b. **Hände waschen oder desinfizieren.** Das gilt ganz besonders beim Betreten des Schulgebäudes und vor dem Essen.
 - c. **Regelmäßig Lüften.** Unterrichtsräume sollten zumindest in den Pausen gut gelüftet werden, wenn möglich auch dazwischen.
 - d. **Reinigung.** Desinfektion von häufig berührten Flächen/Gegenständen und tägliche Reinigung.

Das Hygienehandbuch für Schulen wird aktuell adaptiert und ist spätestens ab 2. Juni unter www.bmbwf.gv.at/hygiene abrufbar.

Was ist neu ab 3. Juni?

1. Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes fällt

Ab 3. Juni 2020 besteht keine Verpflichtung mehr, im Schulgebäude/am Schulgelände einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Freiwillig kann der Mund-Nasen-Schutz natürlich weiterhin verwendet werden.

2. Bewegung und Sport können freiwillig angeboten werden

Bewegungs- und Sportangebote können schulautonom in Ergänzung zum bestehenden Stundenplan angeboten werden. Es ist dafür nicht notwendig, den aktuellen Stundenplan abzuändern. Die Entscheidung, ob und in welcher Form das freiwillige Angebot geschaffen wird, sollte bis zum 15. Juni an jedem Standort erfolgt sein.

Die Bewegungseinheiten können als Ergänzungsunterricht organisiert und am Nachmittag an den regulären Unterricht angehängt werden. Die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, da der Pflichtgegenstand Bewegung und Sport weiterhin ausgesetzt ist.

Auch eine klassen- und schulstufenübergreifende Organisation des Ergänzungsunterrichts ist möglich. Bei der Organisation muss auf die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten am Standort Rücksicht genommen werden. Die Vormittagsbetreuung an den unterrichtsfreien Tagen hat weiterhin Vorrang.

Auch bei der Sportausübung an den Schulen müssen die Vorschriften des Hygienehandbuchs und die vom Gesundheitsministerium für den Breitensport verordneten Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Entsprechende Informationen finden sich unter:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

3. Singen in der Gruppe ist wieder gestattet

Im Gegenstand Musikerziehung ist Singen wieder generell erlaubt.

An den schulischen Sonderformen mit besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie in genehmigten Schulversuchen mit musikalischem Schwerpunkt kann der Unterricht in den Instrumentalfächern und im Unterrichtsgegenstand Gesang wieder in größeren Gruppen stattfinden.

Auf die Hygienevorschriften ist Rücksicht zu nehmen.

4. Veranstaltungen zum Schulschluss sind möglich

Veranstaltungen wie Maturafeiern, Schulabschlussfeste usw. können an den Schulen durchgeführt werden, wenn dabei die geltenden Regelungen des Gesundheitsministeriums beachtet werden:

Bis 30. Juni sind gemäß COVID-19-Lockerungsverordnung Veranstaltungen bis zu 100 Personen möglich. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und

gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.

Auf Grund der ab 3. Juni gültigen Regelungen sind die entsprechenden Bestimmungen aus vorhergehenden Informationsschreiben und Erlässen des BMBWF gegenstandslos – entsprechende Verordnungen folgen.